

**Richtlinien zur Förderung des Sports  
in der Stadt Coesfeld  
(Sportförderungsrichtlinien)**  
**Entwurf – Einfügung in kursiver Schrift und roter Farbe**

**Gliederung:**

---

- I. Sinn und Zweck der Sportförderung allgemein**
- II. Ideelle Sportförderung - Würdigung und Auszeichnung von hervorragenden sportlichen Leistungen und herausragenden Verdiensten um die Förderung des Sports**
- III. Zweckgebundene finanzielle Sportförderung**
- IV. Inkrafttreten**

**I. Sinn und Zweck der Sportförderung allgemein**

Der Sport hat in der Gesellschaft eine wichtige gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion, wobei sich Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport in ihrer spezifischen Bedeutung gegenseitig sinnvoll ergänzen sollen.

Hervorragende sportliche Leistungen, die in diesen Bereichen erzielt werden, will die Stadt Coesfeld besonders anerkennen.

Ohne das große Engagement und den verdienstvollen ehrenamtlichen Einsatz einer Vielzahl von Betreuern, Führungskräften, Helfern und Mitarbeitern, die im und für den Sport tätig sind, könnte der Sport der ihm zukommenden Aufgabenstellung nicht gerecht werden.

Die Stadt Coesfeld würdigt besondere und hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports.

Der Sport hat maßgeblichen Anteil am öffentlichen Leben in der Stadt und prägt das Ortsbild entscheidend mit. Ein auf seine Bedürfnisse ausgerichtetes Umfeld ist eine wichtige Voraussetzung für seine wirkungsvolle Präsenz.

Auf eine Förderung und Unterstützung durch die öffentliche Hand ist der Sport zwingend angewiesen. Die Förderung des Sports ist der Stadt Coesfeld ein dringendes Anliegen. Sie bringt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Sportstättenangebotes sowie durch die Bereitstellung der städt. Sportstätten und -einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Coesfeld die Arbeit in den Sportvereinen, indem auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzielle Hilfen gewährt werden.

**II. Ideelle Sportförderung - Würdigung und Auszeichnung von hervorragenden sportlichen Leistungen und von herausragenden Verdiensten um die Förderung des Sports**

Im Bewusstsein um den hohen Wert der ideellen Sportförderung anerkennt die Stadt Coesfeld hervorragende sportliche Leistungen, besondere und hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports in Coesfeld.

Die Repräsentanten der Stadt aus Rat und Verwaltung zeichnen die in Frage kommenden Sportler sowie Frauen und Männer einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde aus.

## 1. Ehrungsvoraussetzungen

### 1.1 für sportliche Leistungen

Die Stadt Coesfeld verleiht für hervorragende sportliche Leistungen die Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze.

Die Sportmedaille wird anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien verliehen. Maßgeblich für die Erfüllung der Kriterien ist eine entsprechende Bewertung der erworbenen Leistungen durch den jeweils zuständigen Sportfachverband gemäß der "Bundesweit einheitlichen Regelungen zur Zuordnung zu Fachverbänden" des Deutschen Olympischen Sportbundes in der jeweils geltenden Fassung:

#### a) Sportmedaille in Gold

- für die Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen;
- Platz 1 – 5 bei Europameisterschaften sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen;
- Platz 1 bei einer Deutschen Meisterschaft, diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen oder bei internationalen Hochschulmeisterschaften;
- bei Erringung eines deutschen, Europa- oder Weltrekordes;

#### b) Sportmedaille in Silber

- Platz 6 – 8 bei Europameisterschaften sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen;
- Platz 2 bis 4 bei Deutschen Meisterschaften, diesen gleich zu setzenden Veranstaltungen oder bei internationalen Hochschulmeisterschaften;
- Platz 1 bei Westdeutschen Meisterschaften, d.h. Meisterschaften, die mindestens auf der Ebene des gesamten Landes NRW ausgetragen werden oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen sowie bei nationalen Hochschulmeisterschaften;
- Teilnahme an offiziellen Länderkämpfen;

#### c) Sportmedaille in Bronze

- Teilnahme an Europameisterschaften;
- Platz 5 bis 8 bei Deutschen Meisterschaften, diesen gleich zu setzenden Veranstaltungen oder bei internationalen Hochschulmeisterschaften;
- Platz 2 bis 6 bei Westdeutschen Meisterschaften, d.h. Meisterschaften, die mindestens auf der Ebene des gesamten Landes NRW ausgetragen werden oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen sowie bei nationalen Hochschulmeisterschaften.

Die Regelungen zu a) bis c) gelten ebenfalls für Mannschaften.

- Wurde bereits eine Sportmedaille verliehen, kann grundsätzlich eine weitere Ehrung nur erfolgen, wenn die erbrachte Leistung eine höhere Auszeichnung rechtfertigt. Eine wiederholte Ehrung kann nur aus besonderem Anlass und frühestens nach 5 Jahren mit Überreichung einer Urkunde erfolgen.

- Steigen Mannschaften in höhere Altersklassen auf, gelten sie nicht als neue Mannschaften. Diese Regelung gilt auch für Jugendliche, es sei denn der Ehrungsausschuss entscheidet aufgrund besonderer Umstände anders.
- Jenseits der Regelungen zu a) bis c) sind aus besonderem Grund ebenfalls Ehrungen möglich. Dafür wird ein Sportehrungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vertreter des Stadtsportrings Coesfeld, zwei in der jährlichen Mitgliederversammlung des Stadtsportrings zu bestimmende Vereinsvertretern, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport sowie einem Vertreter der Verwaltung. Der Sportehrungsausschuss unterbreitet dem Ausschuss Kultur Schule Sport seine Ehrungsvorschläge, unter Berücksichtigung nachstehender Voraussetzungen. Eine besondere Ehrung ist möglich:
  - in einer Mannschaftssportart für eine außergewöhnlich vorbildhafte Teamleistung
  - bei einmaligen außergewöhnlichen sportlichen Leistungen auf Antrag eines Vereins

### 1.2 für besondere soziale Verdienste um den Sport

Mit einer „Medaille für besondere soziale Verdienste um den Sport“ können Frauen und Männern auf Vorschlag des Sportehrungsausschusses ausgezeichnet werden, die sich durch soziales Engagement in besonderer ehrenamtlicher Weise um die Förderung des Sports und sozialer Belange verdient gemacht haben z.B. durch besondere Förderung des Fair-Play-Gedankens, durch besonderen persönlichen Einsatz zur Unterstützung der Jugendarbeit und des Breitensports, durch Stärkung des sozialen Zusammenhalts im Verein oder Förderung der Inklusion im Sport.

### 1.3 für hervorragende Verdienste

Mit der „Plakette für hervorragende Verdienste“ und einer entsprechenden Urkunde können Frauen und Männer ausgezeichnet werden, die sich in hohem Maße und in herausragender Weise über viele Jahre hindurch um die Förderung des Sports in Coesfeld und damit um die Stadt Coesfeld verdient gemacht haben.

## **2. Art der Ehrungen**

### 2.1 im sportlichen Leistungsbereich

Die auszuzeichnenden Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Sportmedaille, die in jeder Kategorie nur einmal als Jugendlicher und einmal als Erwachsener verliehen wird. Bei Mannschaftsehrungen erhalten alle Mannschaftsmitglieder eine Medaille.

### 2.2 bei besonderen sozialen Verdiensten um den Sport

Bei besonderen Verdiensten um den Sport erhalten die auszuzeichnenden Personen eine „Medaille für besondere soziale Verdienste um den Sport“.

### 2.3 bei hervorragenden Verdiensten

Bei hervorragenden Verdiensten um die Stadt Coesfeld im Bereich des Sports erhalten die auszuzeichnenden Personen die „Plakette der Stadt Coesfeld für hervorragende Verdienste“ nebst Urkunde.

## **3. Verfahren**

### 3.1 im sportlichen Leistungsbereich

Die Anträge für eine Auszeichnung richten die Vereine oder die Stadt Coesfeld an den Stadtsportring. Dieser prüft die Ehrungsvoraussetzungen und legt die Vorschläge dem Sportehrungsausschuss vor.

Über den vom Sportehrungsausschuss unterbreiteten Vorschlag entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

### 3.2 bei besonderen sozialen Verdiensten um den Sport

Die Anträge für eine Auszeichnung richten die Vereine oder die Stadt Coesfeld an den Stadtsportring. Dieser prüft die Ehrungsvoraussetzungen und legt die Vorschläge dem Sportehrungsausschuss vor.

Über den vom Sportehrungsausschuss unterbreiteten Vorschlag entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

### 3.3 bei herausragenden Verdiensten

Die Vereine richten ihre Anträge für eine Auszeichnung schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Stadtsportring. Dieser legt den Vorschlag dem Sportehrungsausschuss vor.

Über den vom Sportehrungsausschuss unterbreiteten Vorschlag entscheidet nach Beratung im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport der Rat der Stadt Coesfeld.

Im Übrigen gelten die Regelungen der „Satzung über Ehrungen der Stadt Coesfeld“.

## **III. Zweckgebundene finanzielle Sportförderung**

### **1. Allgemeine Sportförderungsvoraussetzungen**

Empfänger der Förderung kann nur der Stadtsportring Coesfeld oder ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in Coesfeld hat und dem Stadtsportring Coesfeld angehört, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung einer nicht in Coesfeld ansässigen Institution erfolgen, wenn dadurch sportliche Interessen der Stadt Coesfeld gefördert werden.

Die Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten Dritter in Anspruch genommen worden sind. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind, Sportförderungsmittel werden nur ausgezahlt, wenn das in diesen Richtlinien jeweils näher definierte Antragsverfahren eingehalten wurde.

Die Förderung ist für den bewilligten Zweck zu verwenden; die jeweiligen Regelungen zum Verwendungsnachweis sind zu beachten. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.

### **2. Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit und die Unterhaltung vereinseigener Anlagen**

Für die allgemeine Vereinsarbeit in den Sportvereinen und die Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden Zuschüsse (Allgemeine Sportfördermittel) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt auf Vorschlag des Stadtsportringes nach einem festgelegten Schlüssel.

Auf Anforderung der Stadt Coesfeld ist über die Verwendung ein Nachweis zu erbringen.

### 3. Mittel aus der Sportpauschale

Die Stadt Coesfeld erhält nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz pauschale Landeszuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgaben im Sportbereich (Sportpauschale). Die Sportpauschale ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Kommunen im Sportbereich einzusetzen.

Grundsätzlich können die Mittel sowohl für städtische wie auch für vereinseigene Maßnahmen verwandt werden. Über die jeweilige Verwendung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und nach Anhörung des Stadtsporttrings.

Angesichts der Vielzahl der städtischen Sportanlagen und dem Bestreben, die Vereine bei eigenen mit Eigenmitteln und Vereinsengagement durchgeführten Maßnahmen zu unterstützen, sollen die Mittel der Sportpauschale grundsätzlich zu 2/3 für städtischen Maßnahmen und zu 1/3 für vereinseigene Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Quotelung dient als Richtschnur. Über- und Unterschreitungen können auf das Folgejahr vorgetragen werden. Im Benehmen mit dem Stadtsportring kann im Einzelfall von der Quotelung abgewichen werden.

Insgesamt soll eine Vereinsmaßnahme mit max. 40% der Gesamtkosten aus der Sportpauschale finanziert werden. Eine parallele öffentliche Nutzung (z.B. durch Schulen) kann im Einzelfall die Quote erhöhen.

Um die notwendige Planbarkeit für Stadt, Vereine und Stadtsportring zu erhalten, soll jährlich eine Maßnahmenliste mit den insoweit absehbaren städtischen und vereinseigenen Investitionen, die zukünftig über die Sportpauschale (mit)finanziert werden sollen, erstellt und fortgeschrieben werden. Geplante Vereinsmaßnahmen sollen der Stadt rechtzeitig gemeldet werden. Diese Maßnahmenliste hat lediglich deklaratorischen Charakter. Sie dient dazu, zum Zeitpunkt der Entscheidung über aktuelle Maßnahmen auch in Zukunft anstehende Vorhaben berücksichtigen zu können.

Anträge von Sportvereinen auf Mittel aus der Sportpauschale sind jeweils bis zum 31.07. des Jahres schriftlich beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit unter Darlegung der Gesamtkosten, möglicher Drittmittel und des Eigenanteils zu stellen.

### 4. Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit

Die Stadt Coesfeld gewährt auf Antrag zu den Kosten des Einsatzes geprüfter Übungsleiter in den Sportvereinen einen Zuschuss, wenn die geforderten Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden. Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund (LSB) und die vom LSB den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

#### **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die dem Stadtsportring angeschlossenen und im Vereinsregister eingetragenen Sportvereine aus Coesfeld, die dem LSB angehören.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen der Stadt Coesfeld setzt eine Förderung des LSB voraus. Im Übrigen gelten die Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen entsprechend.

#### **Antragsverfahren:**

Die Sportvereine reichen ihren Zuschussantrag beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit ein. Als Antrag gilt die Durchschrift des für den LSB bestimmten Antrages einschließlich der Anlagen auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen.

Die Zuschüsse sind bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres zu beantragen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

**Auszahlungsverfahren:**

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt, sobald der Stadt Coesfeld die Zusammenstellung des LSB über die Bewilligungsbescheide für alle antragstellenden Sportvereine vorliegt. Auf den Zuschuss kann vorab ein Abschlag gezahlt werden.

**Höhe der Zuschüsse:**

Der Zuschussbetrag bemisst sich nach der Anzahl der Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit ergibt sich aus der Division der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel durch die Gesamtzahl der vom LSB für die antragstellenden Vereine bewilligten Zuschusseinheiten (max. 100 € je Zuschusseinheit). Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach den in den Landesrichtlinien festgelegten Kriterien.

**Verwendungsnachweis:**

Als Verwendungsnachweis ist der Stadt Coesfeld eine Kopie des Nachweises für den LSB bis zum 28.02. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

<b>5. Sonderzuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------

Auf Antrag kann die Stadt Coesfeld Sonderzuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung für die

- a) Organisation und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen durch Vereine und
- b) Ausrichtung von Kongressen und Tagungen mit sportlicher oder sport-politischer Bedeutung gewähren.

<b>IV. Inkrafttreten</b>
--------------------------

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 21.09.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.05.2014 ihre Gültigkeit.

### **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Satzung/Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung/Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung/Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 20.12.2019

Heinz Öhmann

Bürgermeister